

DVF Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst Abtlg. V/4

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Wien, am 23.04.03

Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz und das Privatfernsehgesetz
geändert werden- 601.135/018-V/4/2003

Sehr geehrter Herr Mag. Kogler!

Der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden bedankt sich für die Zusendung des oa. Entwurfs und begrüßt die Initiative zur Einrichtung eines Fernsehfonds sehr. Da der ORF der einzige Auftraggeber für Fernsehfilme in Österreich ist, scheint uns ein unabhängiger Fernsehfonds ein gutes Instrument zu sein, um die Position der österreichischen Filmproduzenten zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern.

In diesem Sinne unterstützen wir diesen Entwurf, wiewohl wir einige Punkte für diskussionswürdig halten. Im einzelnen nimmt der DVF zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1) § 9c – Richtlinien über die Gewährung von Mitteln

Der Rahmen, der in diesem Paragraphen, für die Richtlinien festgelegt ist, erscheint uns zu weit gefaßt, um seriös beurteilen zu können, welche Absichten und Ziele durch die Schaffung des Fonds angepeilt werden. Wir meinen daher, daß eindeutige Festlegungen bereits in den Gesetzestext Eingang finden sollten.

2) § 9f Fernsehfilmförderungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel

Aus Sicht des DVF ist ein solcher Fonds sehr zu begrüßen. Zu achten ist allerdings darauf, daß das künstlerisch anspruchsvolle Fernsehfilmschaffen dadurch weder benachteiligt wird noch leidet. Entsprechende begleitende

Maßnahmen, wie etwa die Stärkung des Österreichischen Filminstituts für diesen Bereich, sind daher als logische Ergänzung geboten.

Aus § 9 f geht hervor, daß die Vergabe der Mittel von der RTR-GmbH, Fachbereich Rundfunk zu erfolgen hat. Das bedeutet, daß es einen alleinigen Verantwortlichen gibt, was dem Intendantenprinzip gleichkommt. Unserer Auffassung nach – und alle Erfahrungen, insbesondere aus Deutschland belegen die vielfältigen Probleme mit dem Intendantenprinzip – ist die Einrichtung einer mehrköpfigen Jury wesentlich nutzbringender. Ein allein entscheidungsbefugter Intendant ist sehr problematisch und wird von uns daher abgelehnt.

3) § 9i Fachjury

Wie aus dem vorangegangenen Punkt ersichtlich, plädiert der Dachverband nachdrücklich für eine Fachjury mit Entscheidungsbefugnis. Eine solche existiert seit langem äußerst erfolgreich beim Österreichischen Filminstitut, daher schlagen wir vor, analog dazu eine Jury einzusetzen, die über die Vergabe der Mittel entscheidet.

Selbstverständlich erwarten wir, daß der Dachverband sowie die anderen Interessenvertretungen des Filmschaffens zur Nominierung von Experten für dieses Gremium eingeladen werden.

Der Dachverband vermißt in dem Entwurf Maßnahmen, bzw. Klauseln, die der Sicherung des Filmstandortes Österreichs sowie dem Österreicheffekt dienen. Wir meinen, daß man – wie etwa auch das Beispiel des Wiener Filmfonds („Wieneffekt“) zeigt –, derartige Maßnahmen im Gesetzestext fixieren sollte.

Unter Voraussetzung der weiteren Förderung des künstlerisch anspruchsvollen Fernsehfilms kann sich der Dachverband auch dem Vorschlag der Filmproduzenten, die Jury durch eine Förderungsautomatik zu ersetzen anschließen.

Ungeachtet der außer Zweifel stehenden positiven Zielsetzung möchten wir darauf hinweisen, daß diese neue Fördermaßnahme nicht ohne den Kontext der gesamten Förderung der audio-visuellen Medien im Land gesehen werden darf. Es ist positiv zu bewerten, wenn der Fernsehfilmfonds als zusätzliche Förderung zur Kinofilmförderung gesehen wird. Diese ist unserer Ansicht nach weiterhin das wichtigste Glied in der Kette der Medienförderung und keinesfalls als Konkurrenz zu anderen Fördertöpfen zu betrachten. Viele der erfolgreichsten TV-Regisseure sind durch Arbeiten, die im Rahmen der ÖFI-Förderung für das heimische Kino entstanden sind, für das Fernsehen entdeckt worden. Eine lebendige Kinoszene ist das Herzstück der gesamten Medienarbeit im Land. In der Auseinandersetzung mit dem Kinopublikum stärken die Regisseure ihre Filmsprache, entwickeln die Produzenten ihr Marktbewußtsein, werden innovative Formen und Inhalte eingeführt und das Publikum für heimische Stars gebildet. So ist das Kino Antriebsaggregat für die gesamte Medienentwicklung.

Im übrigen bedauern wir, daß im derzeitigen Entwurf die Förderung der Medienvielfalt im Radiobereich – vor allem im Hinblick auf Freie Radios – vernachlässigt wird.

Wir bedanken uns abschließend noch einmal für Ihre Initiative, ersuchen jedoch unseren Einwendungen zu berücksichtigen und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Gerne stehen wir für Rückfragen zu Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Andreas Gruber
(Vorsitzender)